

dem am 20. September mit den Seemächten zustande gekommenen Vertrag<sup>26</sup>. Trotz einer dreifachen Benachrichtigung muß er erst erschließen, daß es sich um einen Separatfrieden handeln mußte. Bestätigungen dieser Annahme folgen, verbunden mit Befürchtungen, daß Straßburg nicht mehr herausgegeben werden könnte<sup>27</sup>. Einzelheiten über die Modalitäten der Unterzeichnung durch Kaiser und Reich erfuhr Vogler von seinem Straßburger Mittelsmann. Er läßt durch die Geistlichen seiner Pfarreien um einen guten und festen Frieden beten<sup>28</sup>. In einer der ersten Nachrichten von dem am 30. 10. mit dem Kaiser geschlossenen Frieden erwähnt er auch die sogenannte Ryswicker Klausel, deren Aktualität damit trotz der gebotenen Interpretation unterstrichen werden dürfte<sup>29</sup>. Schon hier werden die Auswirkungen auf Straßburg und das Elsaß besonders erwähnt. Erst nachdem der Wortlaut vorlag, etwa drei Wochen nach Abschluß, erlaubte Vogler sich eine Wertung, die jedoch nur seinen Wünschen entnommen werden kann. Sie ist von seltsamer Doppeldeutigkeit<sup>30</sup>. Es scheint, daß er die Rheingrenze nicht ablehnt, sofern sie nicht zu einer geistigen Isolierung führe.

Hinter dieser Beurteilung dürften konkrete Interessen, des kleinen geistlichen Staates stehen, die von uns in ihrer Komplexität heute nur schwer rekonstruiert werden können. Nur schlaglichtartig erfahren wir von ihnen, etwa wenn Vogler von einem Gespräch mit dem Guardian des Offenburger Kapuzinerklosters, P. Werner, berichtet. Es geht um Dinge von großer Wichtigkeit, um die künftige Stellung seines geistlichen Staates, falls die Franzosen gewinnen sollten. Noch sind die Modalitäten des bereits geschlossenen Vertrages nicht bekannt und Vogler kann noch hoffen, über den Bruder des Kapuziners, der in der österreichischen Regierungsverwaltung sitzt, Hilfe zu erhalten<sup>31</sup>. Wenn er jedoch damit rechnen mußte, daß sein Staat vollständig vom Reich abgetrennt würde, wie er es in einer Eingabe an die Waldshuter Regierungsstelle annimmt<sup>32</sup>, dann kann die oben erwähnte Berufung auf ein möglichst langes Festhalten an der Rheingrenze durchaus eine im Sinne des Reiches positive Deutung gewinnen.

Um eine volle Beurteilung seiner Einstellung zum Reich abgeben zu können, müßte noch auf die Beziehungen eingegangen werden, die Abt Vogler zu den einzelnen

26 Tgb. 29. 9. 1697.

27 Tgb. 6. 10. 1697: „Pax praefata a D. Fouquerol confirmatur cum addito suspensionem armorum iam factam quoad exercitus huius et ante 1mum 9bris eam a Caesare et imperio subscribendum. interim timetur ne Argentina paenes gallos remaneat.“

28 Tgb. 13. 10. 1697.

29 Tgb. 13. 11. 1697: „D. Olysi redit Keilâ quo heri tetenderat et mirabilia affert nuncia haud grata Argentinensibus cum Rex galliae iuxta urbes et regiones Alsatae sibi vendicet ius reformandi subscriptum iam à Caesare cum pace retardantibus adhuc statibus protestantibus.“

30 Tgb. 23. 11. 1697: . . . (D. Emerich) . . . transmittit conditiones seu instrumentum pacis Caesarem et Regem galliae inter in arce Risvicensi initae, vi cuius Argentina Regi galliae, Friburgum et Brisacum domui austriacae, Kehl et Philippopolis imperio relinquuntur ac ita Rhenus in hac vicinia amborum ditiones dividit, utinam diu et sine animorum divisione.“ 24. 11.: . . leguntur articuli pacis numero sexaginta, cuius utinam fructus sexagesimos percipere liceat.“

31 Tgb. 9. 11. 1697: „P. Guardianus discedit, quocum res momenti grandis contuli circa futuram constitutionem nostrae reipublicae spiritualis si Galli praevalerent ut passim auditur Argentina . . .“

32 Tgb. 12. 11. 1697: „Scribo Regimini in Waldshuet eidem inserendo damna à Gallis illata hoc bello de novo petita. insero aliqua proiectivè circa statum spiritualem huius regionis facta separatione totali in temporalibus etc.“